

10. Begriff des Gewahrsams im Sinne des §. 12 des preussischen Gesetzes vom 23. Dezember 1867 betr. die Stempelsteuer von Spielfarten.

I. Straßsenat. Urth. v. 1. Dezember 1879 g. J. Rep. 622/79.

II. Kreisgericht Limburg.

Der Angeklagte war freigesprochen unter der thatsächlichen Feststellung, derselbe habe am 22. Dezember 1878 eine größere Quantität einzelner Spielfarten zum Zwecke der Anwendung derselben als Etiketten gekauft, aus diesen Karten 9 vollständige Spiele zusammengestellt und am andern Tage die zu diesen Spielen gehörigen Herz-Kasse zur Abstempelung gesendet.

Die Nichtigkeitsbeschwerde des Staatsanwalts wurde verworfen.

Aus den Gründen:

„Nach §. 12 des Gesetzes vom 23. Dezember 1867 soll derjenige bestraft werden, welcher ungestempelte Spielfarten in Gewahrsam hat. Die Ansicht des Gesetzes geht jedoch nicht dahin, daß der Beginn dieser Strafbarkeit notwendig mit dem Beginn des Gewahrsams in einen Moment zusammenfalle. Es verpflichtet dasselbe vielmehr denjenigen, welcher ungestempelte Spielfarten in Gewahrsam bekommt, zunächst dazu, dieselben abstempeln zu lassen, und es kann darum die Strafbarkeit des Gewahrsams solange nicht beginnen, als die Unmöglichkeit,

die Abstempelung zu erwirken, vorlag. Nun hat aber das angefochtene Urteil faktisch festgestellt, daß der Angeklagte, sobald ihm dies möglich war, die Abstempelung der in sein Gewahrsam gelangten ungestempelten Karten nachgesucht hat."